

I. Nachtragssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Plügge der Gemeinde Göhl

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.2), wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.05.2006 folgende Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Plügge der Gemeinde Göhl erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs.1 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Plügge der Gemeinde Göhl erhält folgende Fassung:

§ 2 Mitglieder

(1). Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder in Einsatzabteilung und Reserveabteilung,
- 2. die Mitglieder der Jugendabteilung,**
3. die Mitglieder der Ehrenabteilung,
4. die fördernden Mitglieder.

Artikel 2

§ 4a wird neu in die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Plügge der Gemeinde Göhl aufgenommen und erhält folgende Fassung:

§ 4a Jugendabteilung

Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres möglich. Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendabteilung.

Artikel 3

§ 4b wird neu in die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Plügge der Gemeinde Göhl aufgenommen und erhält folgende Fassung:

§ 4b Spielmannszug

- (1) In den Spielmannszug können die in § 2 Abs.1 Nr.1 bis 3 aufgeführten Mitglieder und vergleichbare Mitglieder anderer Feuerwehren eintreten.
- (2) Zur Verstärkung des Klangkörpers können bis zur Hälfte der Personalstärke auch nicht einer Feuerwehr angehörende Personen in den Spielmannszug aufgenommen werden. Sie werden dadurch nicht Mitglied dieser Feuerwehr nach § 2.
- (3) Für die Aufnahme in den Spielmannszug sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Ordnung für den Spielmannszug.

Artikel 4

§ 11 Abs.2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Plügge der Gemeinde Göhl erhält folgende Fassung:

**§ 11
Wehrvorstand**

(2). Dem Wehrvorstand gehören an:

- die Ortswehrführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die Stellvertretung,
- die Gemeindeführung kraft Ihres Amtes
- die Kassenführung,
- die Schriftführung,
- die Zugführung/en,
- die Gruppenführung/en,
- die Gerätewartung,
- die Führung der Reserveabteilung,
- **die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart,**
- **die Spielmanszugführung**

Artikel 3

Diese I. Nachtragssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Plügge der Gemeinde Göhl tritt mit Ihrer Ausfertigung in Kraft.

23758 Plügge, den 02.05.2006

Volker Ibendorf
-Ortswehrführer-